

Geschäftsordnung des dezentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden an der KIT-Fakultät für Mathematik

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitglieder

§ 3 Vorstand

§ 4 Sitzungen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Protokoll

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden an der KIT-Fakultät für Mathematik (im Folgenden Konvent genannt) ist die gemäß § 38 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) gebildete Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden der KIT-Fakultät für Mathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Der Konvent ist die Basis für den Dialog zwischen den Organen des KIT und den Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 1 Aufgaben

Der Konvent berät die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe des KIT aus. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Konvents sind alle von der KIT-Fakultät für Mathematik zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Mitglieder des Konvents werden nicht gewählt. Es gibt kein Delegiertensystem.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand des Konvents besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Sollten sich weniger Konventsmitglieder zur Wahl stellen, so kann der Vorstand auch aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden von den anwesenden Mitgliedern des Konvents in einer Sitzung nach § 4 gewählt. Zuvor beschließt der Konvent gemäß § 6 Absatz 2 über die Mitgliederanzahl des Vorstandes der bevorstehenden Amtsperiode. Jedes anwesende Konventsmitglied hat eine Stimme. Gewählt sind jeweils die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(2) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so kann der Vorstand während seiner Amtszeit beschließen, Wahlen zur Aufstockung auf bis zu vier Mitglieder des Vorstandes für die laufende Amtszeit durchzuführen. Der Beschluss zur Aufstockung der Mitglieder des Vorstandes erfordert Einstimmigkeit. Für diese Wahl gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Der Vorstand wählt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Sollte die Wahl keine einfache Mehrheit ergeben, so wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender in einer außerordentlichen Sitzung nach § 4 mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents gewählt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestellt die Stellvertreterin bzw. den

Stellvertreter. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, entscheiden diese gemeinsam, wer den Vorsitz und wer die Stellvertretung innehat. Sollte der Vorstand darüber keine Einigung erzielen, wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender in einer außerordentlichen Sitzung nach § 4 mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents gewählt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestellt die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Konvent gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit wählen. Der Vorstand kann in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Konvents in einer Sitzung nach § 4 abgewählt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. In diesem Falle ist für die Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich. Für die Beschlussfassung in allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Konvents ein. Der Konvent tagt mindestens einmal pro Semester. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des Konvents dies verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Eine Verkürzung der Frist bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents in der betreffenden Sitzung. Ein Versand der Einladung per E-Mail ist ausreichend. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen.

(3) Der Konvent tagt in der Regel nichtöffentlich. Über die KIT-Öffentlichkeit einer Sitzung sowie das Hinzuziehen von Gästen beschließt der Konvent mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) In Ausnahmefällen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Für die Durchführung gilt die Verfahrensordnung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Tagesordnung

Der Vorstand stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung können auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Konvent fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist ein Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 7 Protokoll

Über die Sitzungen des Konvents wird ein Protokoll erstellt. Der Vorstand macht das Protokoll den Mitgliedern des Konvents zugänglich.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung erfordert die einfache Mehrheit eines Drittels aller Mitglieder des Konvents.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Konvent in Kraft.

Karlsruhe, 19.01.2021